

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 30.09.2019

Dezernat: II / Jugend, Soziales und
Kultur
Bearbeiter/in: Frau Müller
Telefon: 545-2142

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00104/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Zustimmung zur Unterzeichnung der Vereinbarung zum Kinder- und Jugendnotdienst

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der unter Vorbehalt verhandelten Vereinbarung nach §§ 77 ff SGB VIII vom 30.08.2019 zum Kinder- und Jugendnotdienst zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Schreiben zur Interessenbekundung zur Vergabe der Leistung nach §§ 42, 42 a SGB VIII (Inobhutnahme) vom 02.08.2018 wurden die Träger der freien Jugendhilfe aufgefordert, Angebote zum Betrieb eines Kinder- und Jugendnotdienstes abzugeben.

Im Kern sollte der Kinder- und Jugendnotdienst aufgrund gestiegener Fallzahlen von drei auf sechs Plätze erweitert werden. Der Dienst muss an 365 Tagen im Jahr durchgängig 24 Stunden besetzt sein und die Rufbereitschaft außerhalb der Geschäftszeiten des örtlichen Jugendhilfeträgers sichern.

An die Qualität der Arbeit des Kinder- und Jugendnotdienstes werden besondere fachliche Anforderungen gestellt.

Die Finanzierung erfolgt nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII über einen Tagessatz und eine Bereitschaftspauschale.

Abgabefrist für die Angebote war der 14.09.2018.

Innerhalb der Frist ist nur ein Angebot der AWO Soziale Dienste gGmbH-Westmecklenburg eingegangen. Die AWO Soziale Dienste gGmbH-Westmecklenburg verfügt über fundierte

Erfahrungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen.
Das Angebot erfüllt die Anforderungen aus dem Interessenbekundungsverfahren. In enger Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend wurde ein geeignetes Objekt ausgesucht. Gleichzeitig wurden auf der Grundlage der eingereichten Konzeption die Absprachen zur Leistung- und Qualität des Angebotes konkretisiert. Der Leistungsanbieter hat geeignetes Personal angeworben.

Mit Schreiben vom 01.06.2019 hat die AWO-Soziale Dienste gGmbH zu Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 77 ff. SGB VIII aufgerufen. Bis zum 20.08.2019 waren alle Verhandlungsunterlagen vollständig und das Angebot insbesondere hinsichtlich der Entgelte plausibilisiert. Die weiteren Verhandlungen erfolgten auf dem Schriftweg. Am 30.08.2019 erfolgte eine Einigung der Vertragsparteien auf das beigefügte Ergebnis. Der Leistungsanbieter begehrt den Abschluss des Vertrags zum 01.11.2019. Derzeit gilt die Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarung vom 16.10.2015 fort. Die Leistungserbringung soll nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, da die dauerhafte Überbelegung im Kinder- und Jugendnotdienst abgestellt werden muss.

Die Vereinbarung kann nur prospektiv getroffen werden. Soweit kein Entgelt vereinbart wird, muss der Leistungsanbieter die Festsetzung über das Schiedsverfahren betreiben. Ohne vorliegende Vereinbarung wird die notwendige Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) nicht erteilt. Die Festsetzung des neuen Entgeltes liegt ebenfalls im Interesse der Landeshauptstadt Schwerin, da das neue Entgelt bei sechs regulären Plätzen zukünftig bei 249,78 €/Tag/Platz liegt, während durch die Überbelegung derzeit Platzkosten von 339,51 €/Tag entstehen. Da neben dem Tagessatz bei Belegung auch das Vorhalten der Platzkapazitäten erforderlich und vereinbart ist, wird somit für den Betrieb der Einrichtung ein jährlicher Betrag von rund 551.800 € fällig.

Die erforderlichen Mittel sind im Teilhaushalt 04 eingeplant.

Der Vertrag ist auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet und übersteigt den Jahresbetrag von 50.000 € (§ 5 Abs. 1 Nr. 1b Hauptsatzung). Damit ist die Zustimmung der Stadtvertretung zum Vertragsabschluss erforderlich.

Um den Schutzauftrag des örtlichen Jugendhilfeträgers durch Wegfall des Angebotes nicht zu gefährden und dem Zustimmungserfordernis gerecht zu werden, wird der Vertrag unter den Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung gestellt. Damit wird abgewendet, dass der Leistungsanbieter das Entgelt zur Wahrung der Prospektivität über einen Schiedsspruch festsetzen lässt und die Voraussetzungen für das Betriebserlaubnisverfahren werden erfüllt. Zum 01.10.2019 wurde zudem im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zu einer stationären Einrichtung mit einem weiteren Leistungsanbieter (SOS Kinderdörfer) die Belegung eines weiteren Platzes nach §§ 42, 42 a SGB VIII vereinbart.

2. Notwendigkeit

Die Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und dient insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Aufgabe ist das Vorhalten einer ständig erreichbaren Anlaufstelle mit Krisenintervention und die geeignete Unterbringung infolge einer Inobhutnahme von Kindern- und Jugendlichen.

Die Aufgabe zur Sicherung der Unterbringung und Krisenintervention ist der AWO-Soziale Dienste gGmbH- Westmecklenburg bereits mit Vertrag vom 20.04.2005 übertragen. Der Vertrag wurde bisher nicht gekündigt, da die Aufgabenübertragung fortgelten soll. Die vorliegende Vereinbarung beschreibt, wie und mit welcher Qualität die Leistung im Einzelnen erbracht werden soll und welches Entgelt dafür zu zahlen ist.

Die Erweiterung der Platzkapazitäten ist zwingend notwendig, da der Kinder- und Jugendnotdienst seit 2017 dauerhaft eine Überbelegung aufweist.

Über den Kinder- und Jugendnotdienst der AWO gGmbH Westmecklenburg wurden im ersten Halbjahr 2019 durchschnittlich 8 Kinder/Jugendliche im Monat in Obhut genommen. In der Tendenz steigt die Verweildauer der aufgenommenen Kinder/Jugendlichen im Notdienst.

Ohne den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung wird dem Kinder- und Jugendnotdienst die notwendige Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) für sechs Plätze nicht erteilt.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind im Teilhaushalt 04 eingeplant.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Anlage – Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister